



Vorlesung: Europäisches Wirtschaftsrecht (2021/22)

§ 6. Europäische Rechtssetzung

Josef Drexl

I. Rechtsgrundlagen (1)

1. Überblick

Rechtsangleichung	Wettbewerbspolitik	Einheitliche Rechtstitel (Immaterialgüterrecht)	„Implied Powers“
Art. 114, 115 AEUV (vorrangig Art. 40, 50, 53, 62 AEUV)	Art. 101 Abs. 3, 103, 106 Abs. 3 AEUV; Art. 103 i.V.m. Art. 114 AEUV	Art. 118 AEUV (Lissabon)	Art. 352 AEUV
z.B. Werberecht, Immaterialgüterrecht, Banken- und Versicherungsrecht, Gesellschafts- und Handelsrecht	Gruppenfreistellung und Verfahren; Liberalisierung staatlicher Monopole; private Rechtsdurchsetzung	Früher: Gemeinschaftsmarke, Gemeinschaftsschmacksmuster (Art. 352); Neu: Patent mit einheitlicher Wirkung	Europäische Gesellschaftsformen; Zusammenschlusskontrolle (Kartellrecht)
i.d.R. Richtlinien	Verordnungen, Richtlinien	Verordnungen	Verordnungen

I. Rechtsgrundlagen (2)

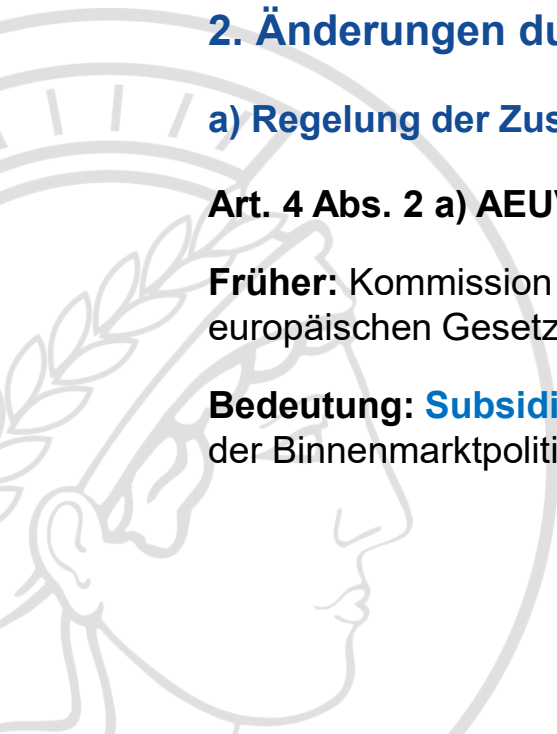
2. Änderungen durch den Lissabonner Vertrag (2009)

a) Regelung der Zuständigkeitsformen in Art. 2 ff. AEUV

Art. 4 Abs. 2 a) AEUV: Nur „geteilte“ **Zuständigkeit** für den Binnenmarkt

Früher: Kommission war der Auffassung, dass eine ausschließliche Zuständigkeit des europäischen Gesetzgebers für den Binnenmarkt besteht

Bedeutung: **Subsidiaritätsgrundsatz** (Art. 5 Abs. 3 EUV) gilt grundsätzlich auch im Bereich der Binnenmarktpolitik



I. Rechtsgrundlagen (3)

2. Änderungen durch den Lissabonner Vertrag (2009)

a) Fortführung der Zuständigkeitsregeln für den Binnenmarkt

Art. 26 Abs. 1 AEUV: Zentrale Vorschrift, die auf andere Zuständigkeitsvorschrift verweist (Art. 14 Abs. 1 EG hat diese noch benannt)

Art. 114 AEUV: Zentrale Zuständigkeitsvorschrift für Binnenmarkt (Übernahme des Art. 95 EG)

Art. 352 AEUV: Fortführung des Art. 308 EG

Aber: In **Art. 115 AEUV**, der an die Stelle des bisherigen Art. 94 EG tritt, wird der **Begriff des „Gemeinsamen Marktes“ durch jenen des „Binnenmarktes“ ersetzt**. Damit ist nicht mehr erkennbar, dass Art. 115 AEUV die historisch erste Vorschrift zur Rechtsangleichung „im Gemeinsamen Markt“ bildete (bis zur Einheitlichen Europäischen Akte 1986 und der Schaffung des Art. 95 EG/Art. 114 AEUV)

I. Rechtsgrundlagen (4)

3. Neuregelung der Kompetenzen für das Immaterialgüterrecht

a) Fortführung der Zuständigkeitsregeln für den Binnenmarkt

Art. 118 AEUV: Eigene Kompetenzvorschrift zur **Erlass von gemeinsamen Rechten**. Vorher galt Art. 308 EG (jetzt Art. 352 AEUV)

Vorteil: Art. 289 Abs. 1, 294 AEUV i.V.m. Art. 16 Abs. 3 EUV: Wechsel von der Einstimmigkeit im Rat zur **qualifizierten Mehrheit** im „ordentlichen Gesetzgebungsverfahren“ + Mitentscheidungsrecht des Parlaments

Aber: Art. 118 Abs. 2 AEUV: „Besonderes Gesetzgebungsverfahren“ und damit **Einstimmigkeit bei Sprachenregime**. Damit faktische Sperrwirkung der Weigerung auch nur eines Mitgliedstaates

Problem: Schaffung eines „Unionspatents“

- Beschlusses 2011/167/EU vom 10.03.2011 über die **Verstärkte Zusammenarbeit** zur Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (ohne Spanien und Italien) (vom EuGH 2013 akzeptiert; C-274/11; C-295/11)
- **2013/2014: „Patentpaket“** → Verordnung 1257/2012 („**europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung**“); Verordnung 1260/2012 (Sprachregime); Übereinkommen über das einheitliche Patentgericht

II. Binnenmarktzuständigkeit im Besonderen (1)

Alternative Begründungen
für eine **Rechtangleichung im Binnenmarkt**

Beseitigung von **Hemmnissen für die Ausübung der Grundfreiheiten**

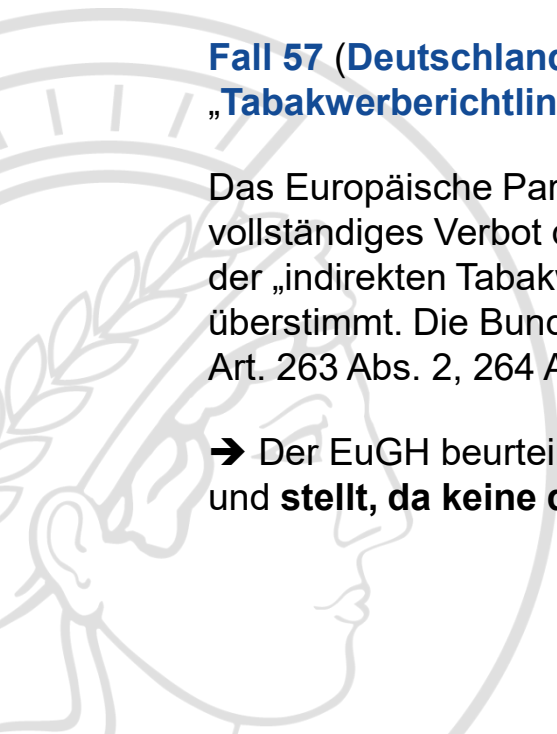
Beseitigung von **spürbaren Wettbewerbsverzerrungen**

II. Binnenmarktzuständigkeit im Besonderen (2)

Fall 57 (Deutschland gegen Parlament und Rat, C-376/98, EU:C:2000:544 – „Tabakwerberichtlinie“):

Das Europäische Parlament und der Rat erlassen die Tabakwerberichtlinie 98/43, die ein fast vollständiges Verbot der Tabakwerbung außerhalb von Tabakverkaufsräumen und ein Verbot der „indirekten Tabakwerbung“ enthält. Die Bundesrepublik Deutschland wurde dabei im Rat überstimmt. Die Bundesrepublik Deutschland klagt vor dem EuGH auf Nichtigkeitserklärung (jetzt Art. 263 Abs. 2, 264 AEUV) der Richtlinie.

→ Der EuGH beurteilt das Vorliegen einer Binnenmarktkompetenz nach beiden Erwägungen und **stellt, da keine dieser Erwägungen greift, die Nichtigkeit der Richtlinie fest.**



II. Binnenmarktzuständigkeit im Besonderen (3)

Deutschland gegen Parlament und Rat, C-376/98, EU:C:2000:544 –
„**Tabakwerberichtlinie**“:

Erste Erwägung: Beseitigung von Hemmnissen für die Ausübung der Grundfreiheiten?

(96) Es ist davon auszugehen, dass wegen der **vorhandenen Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften** über Werbung für Tabakerzeugnisse **Hemmnisse für den freien Warenverkehr und die Dienstleistungsfreiheit** bestehen oder wahrscheinlich entstehen können.

(98) Entsprechend (...) könnte deshalb grundsätzlich die Verabschiedung einer Richtlinie auf der Grundlage des [Art. 114 AEUV] zulässig sein, die ein Verbot der Werbung für Tabakerzeugnisse in Zeitschriften und Zeitungen enthielte, **um den freien Verkehr von solchen Presseerzeugnissen zu gewährleisten.**

(99) Für einen großen Teil der Formen der Tabakwerbung [Werbung auf Plakaten, Sonnenschirmen, Aschenbecher etc.] lässt sich das in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie enthaltene Verbot **nicht damit rechtfertigen, Hemmnisse für den freien Verkehr von Werbeträgern oder für die Dienstleistungsfreiheit in diesem Werbesektor müssten beseitigt werden.**

II. Binnenmarktzuständigkeit im Besonderen (4)

Deutschland gegen Parlament und Rat, C-376/98, EU:C:2000:544 –
„**Tabakwerberichtlinie**“:

(101) Die Richtlinie **stellt (...) nicht den freien Verkehr von Erzeugnissen sicher, die ihren Bestimmungen entsprechen.**

(102) Die Richtlinie lässt nämlich nach ihrem Art. 5 das **Recht der Mitgliedstaaten** unberührt, im Bereich der Werbung oder des Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen im Einklang mit dem Vertrag **strengere Vorschriften zu erlassen**, die sie zum Schutz der Gesundheit für erforderlich halten.

(104) Im Unterschied zu anderen Richtlinien, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit belassen, aus Gründen des Allgemeinwohls strengere Vorschriften zu normieren (...), enthält die Richtlinie auch **keine Bestimmungen, die den freien Handel mit solchen Erzeugnissen gewährleistet, die ihren Bestimmungen entsprechen.**

(105) Demnach kann der Gemeinschaftsgesetzgeber die Wahl von [Art. 114, 53 Abs. 2, 62 AEUV] **nicht mit der Erwägung rechtfertigen, Hemmnisse für den freien Verkehr von Werbeträgern und die Dienstleistungsfreiheit müssten beseitigt werden.**

II. Binnenmarktzuständigkeit im Besonderen (5)

Deutschland gegen Parlament und Rat, C-376/98, EU:C:2000:544 –
„**Tabakwerberichtlinie**“:

Zweite Erwägung: Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen

(106) Im Rahmen der Rechtmäßigkeitskontrolle einer auf der Grundlage von [Art. 114 AEUV] erlassenen Richtlinie ist vom Gerichtshof zu prüfen, ob die **Wettbewerbsverzerrungen**, auf deren Beseitigung der Rechtsakt abzielt, **spürbar** sind.

(107) Bestünde diese Voraussetzung nicht, **wären der Zuständigkeit des Gemeinschaftsgesetzgebers praktisch keine Grenzen gezogen**. Zwischen den nationalen Rechtsvorschriften über die Voraussetzungen der Ausübung bestimmter Tätigkeiten bestehen nämlich **vielfach Unterschiede, was sich unmittelbar oder mittelbar auf die Wettbewerbsbedingungen der betroffenen Unternehmen auswirkt**.

(112) Was (...) Wettbewerbsverzerrungen auf dem **Markt für Tabakerzeugnisse** angeht, so ist die Richtlinie auch in diesem Bereich **nicht zur Beseitigung spürbarer Wettbewerbsverzerrungen geeignet** (...).

II. Binnenmarktzuständigkeit im Besonderen (6)

Deutschland gegen Parlament und Rat, C-376/98, EU:C:2000:544 –
„**Tabakwerberichtlinie**“:

(113) Zwar weist die Kommission zu Recht darauf hin, dass Hersteller und Verkäufer von Tabakerzeugnissen in den Mitgliedstaaten mit restriktiven Rechtsvorschriften ihre Marktposition nur über den Preiswettbewerb entwickeln können. Hierin liegt indessen **keine Verzerrung des Wettbewerbs, sondern eine Beschränkung der Wettbewerbsarten**, die in gleicher Weise für alle Wirtschaftsteilnehmer in diesen Mitgliedstaaten gilt. Durch eine weitgehende Untersagung der Tabakwerbung würde die Richtlinie diese **Beschränkungen künftig generalisieren** und die **Mittel, mit denen sich die Wirtschaftsteilnehmer Zugang zum Markt verschaffen und sich dort behaupten können, in sämtlichen Mitgliedstaaten einschränken**.

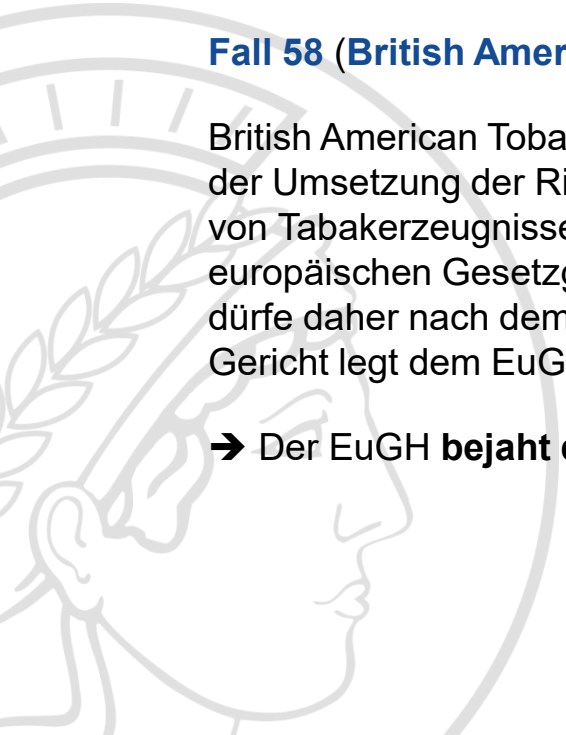
(114) Demnach kann der Gemeinschaftsgesetzgeber die Wahl von [Art. 114, 53 Abs. 2, 62 AEUV] als Rechtsgrundlage der Richtlinie auch **nicht mit der Erwägung rechtfertigen, Wettbewerbsverzerrungen in der Werbebranche oder in der Tabakbranche müssten beseitigt werden**.

II. Binnenmarktzuständigkeit im Besonderen (7)

Fall 58 (British American Tobacco, C-491/01, EU:C:2002:741):

British American Tobacco klagt vor einem britischen Gericht gegen die Krone auf Unterlassung der Umsetzung der Richtlinie 2001/37 über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen. Die Richtlinie sei rechtswidrig. Unter anderem fehle dem europäischen Gesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz nach Art. 114 AEUV. Die Richtlinie dürfe daher nach dem European Communities Act nicht umgesetzt werden. Das britische Gericht legt dem EuGH die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Richtlinie vor.

→ Der EuGH **bejaht die Gesetzgebungskompetenz.**



II. Binnenmarktzuständigkeit im Besonderen (8)

British American Tobacco, C-491/01, EU:C:2002:741:

(60) Aus [dem Urteil über die Tabakwerberichtlinie] ergibt sich, dass Maßnahmen nach [Art. 114 AEUV], die Bedingungen für die Errichtung oder das Funktionieren des Binnenmarktes verbessern sollen, tatsächlich dieses Ziel verfolgen müssen, indem sie zur **Beseitigung von Hemmnissen für den freien Waren- oder Dienstleistungsverkehr oder aber von Wettbewerbsverzerrungen** beitragen.

(66) Zum einen enthielten bestimmte Vorschriften der **bereits erlassenen gemeinschaftlichen Harmonisierungsmaßnahmen nur Mindestvorschriften**, die den Mitgliedstaaten ein gewisses Ermessen beließen, um sie anzupassen.

(67) Angesichts des wachsenden Bewusstseins der Öffentlichkeit von der gesundheitsschädlichen Wirkung des Tabakkonsums wäre der **freie Verkehr mit Tabakerzeugnissen infolgedessen wahrscheinlich dadurch behindert worden**, dass die **Mitgliedstaaten neue Vorschriften**, die diese Entwicklung widerspiegeln, **erlassen hätten**, um den Verbrauch dieser Erzeugnisse durch Angaben oder Warnhinweise auf der Verpackung wirksamer einzudämmen oder die schädlichen Wirkungen von Tabakerzeugnissen durch die Einführung neuer Vorschriften über deren Zusammensetzung zu mindern.

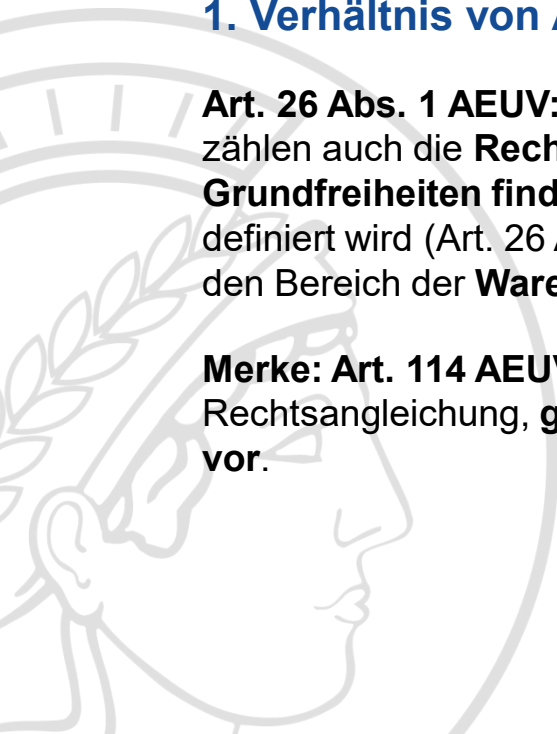
(74) Im Gegensatz zur [Tabakwerberichtlinie] enthält die hier streitige Richtlinie in Art. 13 Abs. 1 eine **Bestimmung, die den freien Verkehr mit Erzeugnissen sicherstellt, die den Anforderungen der Richtlinie entsprechen**.

III. Grundprinzipien der Binnenmarktgesetzgebung (Art. 114 AEUV) (1)

1. Verhältnis von Art. 114 AEUV zu anderen Zuständigkeitsvorschriften

Art. 26 Abs. 1 AEUV: Zu den „einschlägigen Bestimmungen“ der Binnenmarktgesetzgebung zählen auch die **Rechtsgrundlagen** für Gesetzgebung, **die sich zu den verschiedenen Grundfreiheiten finden**, da der Binnenmarkt durch die Gewährleistung der Grundfreiheiten definiert wird (Art. 26 Abs. 2 AEUV). **Art. 114 AEUV** ergänzt diese Vorschriften vor allem für den Bereich der **Warenverkehrsfreiheit**.

Merke: Art. 114 AEUV ist **subsidiär gegenüber anderen Vorschriften** zur Rechtsangleichung, **geht aber selbst für seinen Anwendungsbereich dem Art. 115 AEUV vor**.



III. Grundprinzipien der Binnenmarktgesetzgebung (Art. 114 AEUV) (2)

1. Verhältnis von Art. 114 AEUV zu anderen Zuständigkeitsvorschriften

Prüfung der Rechtsgrundlagen:

(1.) Greifen i.V. zu Art. 114 AEUV spezielle Vorschriften?

Art. 46 AEUV: Richtlinien/Verordnungen zur Herstellung der **Arbeitnehmerfreizügigkeit**

Art. 53 Abs. 1 und 2 AEUV: Richtlinien zur Verwirklichung der **Niederlassungsfreiheit**

Art. 62, 53 Abs. 1 und 2 AEUV: Richtlinien zur Verwirklichung der **Dienstleistungsfreiheit**

Art. 113 AEUV: Harmonisierung der **indirekten Steuern** (z.B. Umsatzsteuer)

(2.) Greift Art. 114 i.V. zu Art. 115 AEUV? (Ausnahme nach Art. 114 Abs. 2 AEUV?)

(3.) Greift Art. 115 AEUV (direkte Steuern)?

III. Grundprinzipien der Binnenmarktgesetzgebung (Art. 114 AEUV) (3)

2. Rechtsfolge: „Rechtsangleichung“

Beachte: Der AEUV verwendete **unterschiedliche Begriffe** für die Rechtsangleichung: z.B.: Art. 113 (**Harmonisierung** der indirekten Steuern); Art. 50 Abs. 3 g), 52 (**Koordinierung** des Niederlassungsrechts)

Merke: Die Rechtsangleichung **setzt nicht voraus, dass uniformes Recht in den Mitgliedstaaten geschaffen wird** (Abgrenzung von der Rechtsvereinheitlichung). Rechtsangleichende Maßnahmen können also Einzelfragen ungeregelt lassen oder den Mitgliedstaaten Optionen zugestehen

Andere Sprachen eindeutiger: „rapprochement“, „approximation“, „ravvicinamento“

Aber: Das **Maß der Rechtsangleichung** hängt von den Erfordernissen des Binnenmarktes ab. Nach Art. 5 Abs. 4 EUV muss die **Maßnahmen erforderlich** sein.

III. Grundprinzipien der Binnenmarktgesetzgebung (Art. 114 AEUV) (4)

3. Schutzniveau

a) Rechtsangleichungspolitik als Bestandteil anderer Politiken

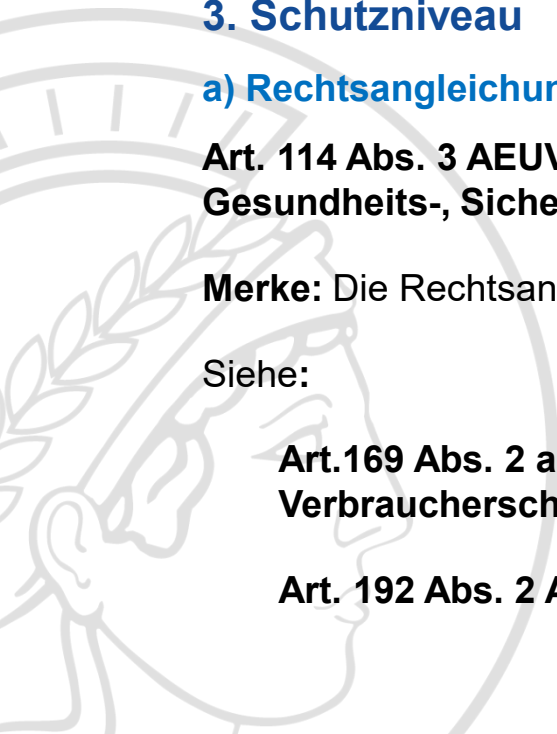
Art. 114 Abs. 3 AEUV: Im Rahmen der Rechtsangleichung erfolgt auch eine „positive“ **Gesundheits-, Sicherheits-, Umweltschutz- und Verbraucherschutzpolitik**

Merke: Die Rechtsangleichungspolitik ist zugleich Bestandteil der inhaltlichen EU-Politiken

Siehe:

Art. 169 Abs. 2 a) AEUV: Binnenmarktpolitik ist zugleich Bestandteil der **Verbraucherschutzpolitik**

Art. 192 Abs. 2 AEUV: Gleiches gilt für die **Umweltpolitik** (weniger deutlich)



III. Grundprinzipien der Binnenmarktgesetzgebung (Art. 114 AEUV) (5)

3. Schutzniveau

a) Mindestschutzvorschriften oder vollständige Angleichung?

EuGH (Tabakwerberichtlinie, Fall 57 oben): Ein bloßer Mindestschutz ist von Art. 114 Abs. 1 AEUV nicht gedeckt, wenn nicht gleichzeitig eine Ergänzung durch Prinzipien erfolgt, die den Freiverkehr von Waren und Dienstleistungen gewährleisten

Vergleiche:

Art. 7 Abs. 1 RL 2006/114 über irreführende und vergleichende Werbung (ursprünglich 1984/1997)	Art. 3 Abs. 2 RL 2005/29 über unlautere Geschäftspraktiken (beschränkt auf „B2C“)
Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen aufrechtzuerhalten oder zu erlassen, die einen weiterreichenden Schutz der Gewerbetreibenden und Mitbewerber vorsieht. Unterabsatz 1 gilt nicht für vergleichende Werbung, soweit es sich um den Vergleich handelt.	Die Mitgliedstaaten können für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem 12. Juni 2007 in dem durch diese Richtlinie angeglichenen Bereich nationale Vorschriften beibehalten, die restriktiver oder strenger sind als diese Richtlinie und zur Umsetzung von Richtlinien erlassen wurden und die Klauseln über eine Mindestangleichung enthalten. (...)

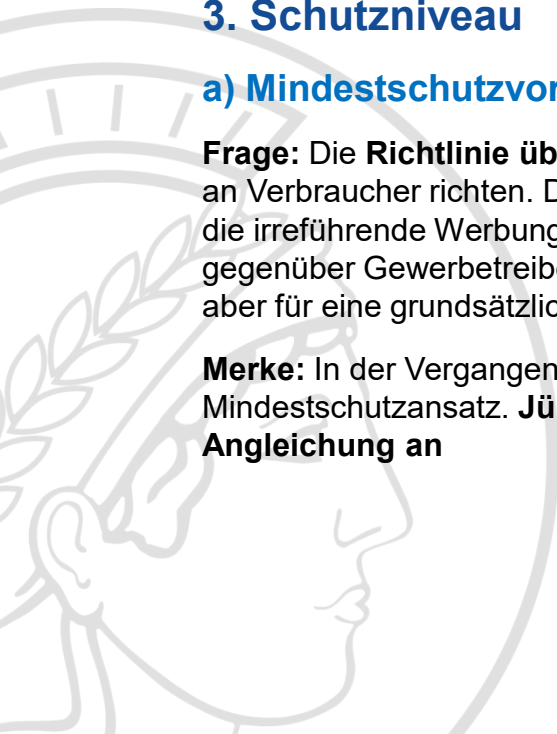
III. Grundprinzipien der Binnenmarktgesetzgebung (Art. 114 AEUV) (6)

3. Schutzniveau

a) Mindestschutzvorschriften oder vollständige Angleichung?

Frage: Die **Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken** ist nur anwendbar auf Werbeaussagen, die sich an Verbraucher richten. Die Richtlinie verbietet wie jene über irreführende und vergleichende Werbung auch die irreführende Werbung. Wie kommt es, dass der europäische Gesetzgeber sich bei Werbeaussagen gegenüber Gewerbetreibenden für die Mindestangleichung entscheidet, für solche gegenüber Verbrauchern aber für eine grundsätzlich abschließende Angleichung?

Merke: In der Vergangenheit folgten insbesondere Richtlinien des Verbraucherschutzes dem Mindestschutzansatz. **Jüngere Verbraucherschutzrichtlinien streben dagegen eine vollständige Angleichung an**



III. Grundprinzipien der Binnenmarktgesetzgebung (Art. 114 AEUV) (7)

3. Schutzniveau

a) Mindestschutzvorschriften oder vollständige Angleichung?

Siehe: **Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher** (Konsolidierung der früheren Richtlinien über Haustürgeschäfte sowie Fernabsatzgeschäfte, die einen Mindestschutz vorsahen):

(3) (...) dabei sollte der den älteren Richtlinien zugrunde liegende Mindestharmonisierungsansatz aufgegeben werden, (...)

(7) Die **vollständige Harmonisierung** einiger wesentlicher Aspekte der einschlägigen Regelungen sollte die **Rechtssicherheit für Verbraucher wie Unternehmer erheblich erhöhen**. Sowohl die Verbraucher als auch der Unternehmer sollten sich auf einen einheitlichen Rechtsrahmen stützen können, der auf eindeutig definierten Rechtskonzepten basiert und bestimmte Aspekte von Verträgen zwischen Unternehmen und Verbrauchern unionsweit regelt. Durch eine solche Harmonisierung sollte es zur **Beseitigung der sich aus der Rechtszersplitterung ergebenden Hindernisse und zur Vollendung des Binnenmarktes auf diesem Gebiet kommen**. Die betreffenden Hindernisse lassen sich nur durch die Einführung einheitlicher Rechtsvorschriften auf Unionsebene abbauen. Darüber hinaus sollten die Verbraucher in den Genuss eines **hohen, einheitlichen Verbraucherschutzniveaus in der gesamten Union** kommen.

III. Grundprinzipien der Binnenmarktgesetzgebung (Art. 114 AEUV) (8)

4. Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung

Weißbuch zur Vollendung des Binnenmarktes, KOM(85) 310 endg.: Über den sog. „**neuen Ansatz**“ der Rechtsangleichungspolitik soll das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung als Grundsatz der Rechtsangleichung durchgesetzt werden. Die Anerkennung der Maßstäbe in den anderen Mitgliedstaaten tritt an die Stelle der inhaltlichen Rechtsangleichung

Beispiele:

- **Versicherungsrecht:** Grundsätzliche Anerkennung der Aufsicht des Herkunftsstaates. Die nationale Zulassung wirkt für den gesamten EU-Bereich
- **Rundfunkrecht:** Art. 2 Fernseh-RL 1989: Sendelandprinzip
- **E-Commerce: Art. 3 EC-RL 2000:** Herkunftslandprinzip
- **Dienstleistungsbereich:** Art. 16 Abs. 2 Dienstleistungs-RL 2006 führt insbes. zur Unzulässigkeit der zweiten Genehmigung (aber Ausnahmen)

III. Grundprinzipien der Binnenmarktgesetzgebung (Art. 114 AEUV) (9)

5. Ausnahmeklausel nach Art. 114 Abs. 4 bis 10 AEUV

1. Rechtsangleichungsmaßnahme der EU

2. Mitteilung eines Mitgliedstaates, eine Einzelne **nationale Bestimmung beizubehalten**, die durch wichtige Erfordernisse i.S.d. Art. 36 AEUV, des Schutzes der Arbeitsumwelt oder des Umweltschutzes gerechtfertigt ist (Abs. 4)

2. Mitteilung eines Mitgliedstaates, aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse eine **nationale Bestimmung** zum Schutze der Umwelt, der Arbeitsumwelt und aufgrund eines spezifischen Problems für diesen Staat **einzuführen** (Abs. 5)

3. Prüfung der Kommission (Abs. 6)

4. **Billigung** durch die Kommission (Abs. 6) und **Überprüfung** der Rechtsangleichungsmaßnahme (Abs. 7) oder

4. **Ablehnung durch die Kommission** (Abs. 6)

Klage der Kommission oder eines Mitgliedstaates, wenn ein anderer Mitgliedstaat die Befugnisse nach Art. 114 (Abs. 4 und 5) missbraucht (Abs. 9)

Möglichkeit der **Verbindung der Rechtsangleichung mit Schutzklauseln**, die die Mitgliedstaaten zu vorläufigen Maßnahmen ermächtigt (Abs. 10)

III. Grundprinzipien der Binnenmarktgesetzgebung (Art. 114 AEUV) (10)

6. Das Subsidiaritätsprinzip nach Art. 5 Abs. 3 EUV und Art. 114 AEUV

Merke:

- (1) Das Subsidiaritätsprinzip ist **justizierbar** und zu beachtender Grundsatz bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Maßnahme der EU. Insoweit handelt es sich um eine **Kompetenzausübungsschranke**.
- (2) **Früher** war umstritten, ob der Subsidiaritätsgrundsatz **auch im Bereich der Binnenmarktkompetenz zur Anwendung kommt**. Der EuGH hat dies 2002 in **British American Tobacco** (siehe Fall 58) bejaht. **Heute ist dies eindeutig geregelt**, da nach Art. 4 Abs. 2 a) AEUV für den Binnenmarkt nur eine „geteilte Zuständigkeit“ des Unionsgesetzgebers – und keine ausschließliche – besteht.
- (3) Die Entscheidung in **British American Tobacco** ist aber **weiterhin beachtlich**, soweit es um die Art und Weise der Anwendung des Art. 5 Abs. 3 EUV auf die Binnenmarktkompetenz geht.

III. Grundprinzipien der Binnenmarktgesetzgebung (Art. 114 AEUV) (11)

6. Das Subsidiaritätsprinzip nach Art. 5 Abs. 3 EUV und Art. 114 AEUV

British American Tobacco, C-491/01, EU:C:2002:741:

(179) Der **Subsidiaritätsgrundsatz findet Anwendung**, wenn sich der Gemeinschaftsgesetzgeber auf **Artikel 95 EG [jetzt Art. 114 AEUV] stützt**, da diese Vorschrift **keine ausschließliche Zuständigkeit für die Regelung der wirtschaftlichen Tätigkeiten im Binnenmarkt** verleiht, sondern nur die Zuständigkeit für die Verbesserung der Bedingungen für die Errichtung und das Funktionieren dieses Marktes durch Beseitigung von Hemmnissen für den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr oder von Wettbewerbsverzerrungen (...).

(180) Um entscheiden zu können, **ob die Richtlinie im Einklang mit dem Subsidiaritätsgrundsatz erlassen worden ist**, ist zunächst **zu prüfen, ob das Ziel der in Betracht gezogenen Maßnahme auf Gemeinschaftsebene besser erreicht werden kann**.

(181) Wie der Gerichtshof in Randnummer 124 dieses Urteils festgestellt hat, bezweckt die Richtlinie die **Beseitigung der Hemmnisse, die sich aus den Unterschieden ergeben, die noch zwischen den Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen fortbestehen**, wobei sie gemäß Artikel 95 Abs. 3 EG gleichzeitig ein hohes Schutzniveau im Bereich der Gesundheit sicherstellen soll.

III. Grundprinzipien der Binnenmarktgesetzgebung (Art. 114 AEUV) (12)

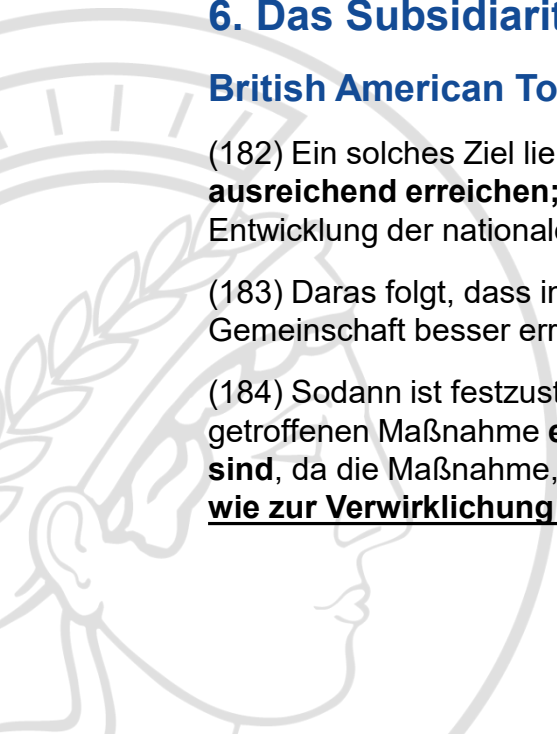
6. Das Subsidiaritätsprinzip nach Art. 5 Abs. 3 EUV und Art. 114 AEUV

British American Tobacco, C-491/01, EU:C:2002:741:

(182) Ein solches Ziel ließe sich durch eine Maßnahme **allein auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreichen; es verlangt eine Maßnahme auf Gemeinschaftsebene**, wie die heterogene Entwicklung der nationalen Rechtsvorschriften im vorliegenden Fall zeigt (vgl. Randnr. 61 dieses Urteils).

(183) Daras folgt, dass im Fall der Richtlinie das Ziel der in Betracht gezogenen Maßnahme auf der Ebene der Gemeinschaft besser erreicht werden konnte.

(184) Sodann ist festzustellen, dass bei der **Regelungsdichte** der von der Kommission im vorliegenden Fall getroffenen Maßnahme **ebenfalls die Erfordernisse des Subsidiaritätsgrundsatzes eingehalten worden sind**, da die Maßnahme, wie sich aus den Randnummern 122 bis 141 dieses Urteils ergibt, **nur soweit reicht, wie zur Verwirklichung des von ihr angestrebten Zieles erforderlich** ist.



III. Grundprinzipien der Binnenmarktgesetzgebung (Art. 114 AEUV) (13)

6. Das Subsidiaritätsprinzip nach Art. 5 Abs. 3 EUV und Art. 114 AEUV

Merke:

- (1) Im Rahmen von Art. 114 AEUV steht der Subsidiaritätsgrundsatz dem „**Ob**“ des **Tätigwerdens** des EU-Gesetzgebers i.d.R. nicht entgegen, da **nur die Unionsorgane – und nicht die Mitgliedstaaten unilateral – eine Rechtsangleichung vornehmen können.**
- (2) Freilich darf die Rechtsangleichung in Bezug auf die Regelungsdichte **das Maß des Erforderlichen nicht überschreiten.** Insoweit fällt der Subsidiaritätsgrundsatz mit der Prüfung des Grundsatzes der Erforderlichkeit nach Art. 5 Abs. 4 EUV zusammen.

Beachte: Nach Art. 5 Abs. 3 Unterabs. 2 sowie Abs. 4 Unterabs. 2 EUV sind die **nationalen Parlamente nach dem Verfahren über das Protokoll über die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips zu beteiligen**

IV. Wirkung sekundären Rechts im nationalen Bereich

Art. 288 AEUV: Wirkung vor allem von **Richtlinien und Verordnungen**

Wichtig: **Wirkung von Richtlinien**

- **Vertikale Direktwirkung** (gegenüber einem Mitgliedstaat) von hinreichend klar und bestimmt formulierten Bestimmungen
- Im Grundsatz **keine horizontale Direktwirkung** (zu Lasten anderer Privater)
- Verpflichtung der Gerichte zur **richtlinienkonformen Auslegung nationalen Rechts**
- **Haftung des Mitgliedstaates** für nicht rechtzeitige oder nicht richtlinienkonforme Umsetzung gegenüber den Bürgern möglich, soweit die Grundsätze der Direktwirkung sowie der richtlinienkonformen Auslegung nicht greifen (sog. Francovich-Rechtsprechung)

Merke: Die vertikale Direktwirkung von Richtlinien, die Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung sowie die Haftung für mangelhafte Umsetzung sind Ausflüsse des allgemeinen Grundsatzes der „**praktischen Wirksamkeit**“ (**effet utile**) **des Unionsrechts**. Für das Sekundärrecht ist dieser Grundsatz in **Art. 291 Abs. 1 AEUV** verankert. Diese Vorschrift konkretisiert den allgemeinen Grundsatz der praktischen Wirksamkeit in **Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 EUV**.